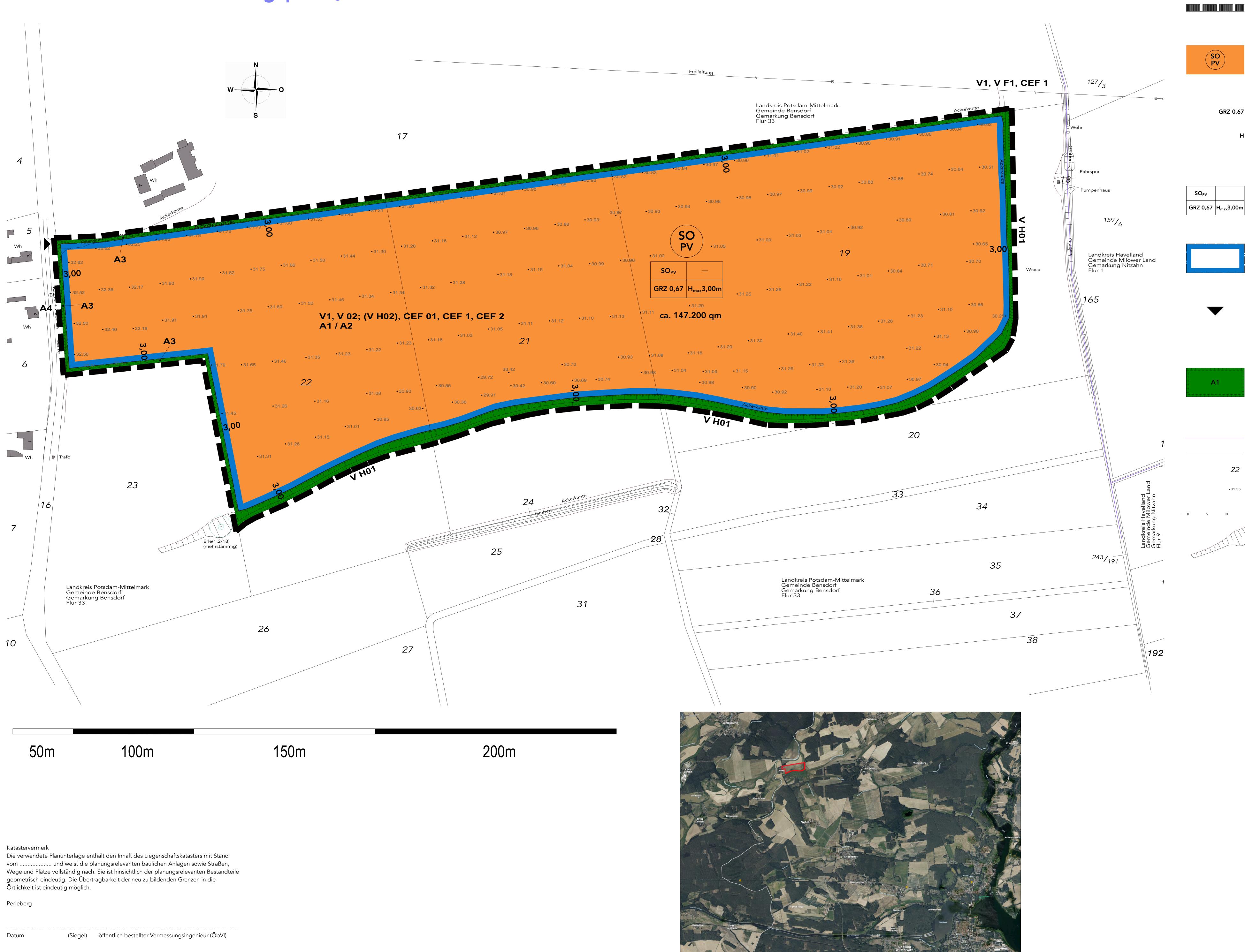
# Bebauungsplan Nr. 19 "Solarpark Dunke"

Vorhaben- und Erschließungsplan § 12 BauGB

Grundlage Übersichtsfoto: Apple Inc. Karten Oktober 2022



Luftbild Übersicht

#### LEGENDE als Bestandteil zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan

## A 1. Festsetzungen

1. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

2. Art der baulichen Nutzung

Das Planungsgebiet ist als sonstiges Sondergebiet für Erneuerbare Energien (§ 11 Abs. 2 BauNVO) mit der besonderen Zweckbestimmung Fläche zur Stromerzeugung auf der Basis solarer Strahlungsenergie - Photovoltaik-Anlage Photovoltaik-Anlage zulässig. Als Folgenutzung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB

3. Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl GRZ als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

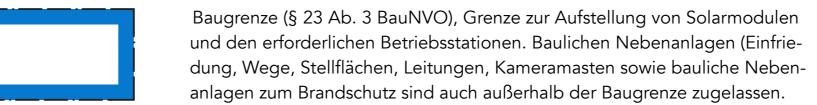
max. Höhe der baulichen Anlage - Modultisch max. 3.00 m über OK Gelände Technikgebäude max. 3,00 m über OK Gelände Einfriedung max. 2,00 m hoch einschl. Übersteigschutz

> Nutzungsschablone mit Darstellung der verbindlichen Festsetzungen: Art der baulichen Nutzung Bauweise

> > Höhe max., m

## 4. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Kameramast H < 10,00 m



5. Verkehrsflächen

Ein- bzw. Ausfahrt Photovoltaik-Anlage

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und

Ausgleichs- und Ersatzfläche mit laufender Nummerierung

Ausgleichsflächen A1 bis A4 siehe Teil B, Textliche Festsetzungen zur Grünordnung gemäß Umweltbericht Pkt. 7

A 2. Planzeichen ohne Normcharakter

Grundstücksgrenzen vorhanden

Flurstücksnummern

Höhenangaben "Oberkante (OK) Gelände" (Normalhöhen-Null (NHN) im DHHN2016)

Hauptversorgungsleitungen Stromleitungen, oberirdisch

Darstellung vorhandene Böschungen im Gelände

**B Textliche Festsetzungen** (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Das Planungsgebiet wird entsprechend § 11 Abs. 2 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet (SO) für Erneuerbare Energien - mit der besonderen Zweckbestimmung Photovoltaik-Anlage festgesetzt. Zulässig sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung Erneuerbarer Energien (hier: Sonnenenergie) dienen.

Die festgesetzten Nutzungen und Anlagen im Sondergebiet sind gemäß § 9 Abs. 2 (1) BauGB nur bis zur endgültigen Einstellung des Betriebes der wird die landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Im Planungsgebiet ist folgende Nutzungsschablone festgesetzt: Die maximale Grundflächenzahl (GRZ), bezogen auf SO-Fläche, beträgt 0,57. Die Berechnung der Grundfläche erfolgt nach § 16 BauNVO, anzurechnen auf die Grundflächenzahl ist die gesamte Grundfläche, die von den Solarmodulen überdeckt wird, gemessen lotrecht von den Außenkanten der Module. Technische

Anlagen, wie z.B. Transformator- und Übergabestationen, sind zu 100% auf die Grundfläche anzurechnen. Wasserdurchlässig gestaltete Flächen, wie z.B. geschotterte Stellplätze oder Zufahrten werden zu 50% auf die Grundfläche angerechnet. Der maximale Versieglungsgrad wird mit 7% der Grundstücksflächen festgesetzt und ist in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung entsprechend zu berücksichtigen.

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

schutz, festgesetzt.

Im Sondergebiet werden als Abgrenzung der mit Solarmodulen bebaubaren Flächen Baugrenzen festgesetzt. Neben Solarmodulen ist auch die Errichtung von Technikstationen zulässig, mit variablem Standort innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Außerhalb der Baugrenze sind bauliche Nebenanlagen (Einfriedung, Wege, Stellflächen, Leitungen, Kameramasten sowie bauliche Nebenanlagen zum Brandschutz) zulässig.

4. Höhe der baulichen Anlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Die Bauhöhe der Modulreihen und der Technikstationen wird insgesamt auf maximal 3,00 m über dem natürlichen Gelände festgesetzt. Die maximale Bauhöhe der Kameramasten wird auf 10,00 m über Oberkante Gelände festgesetzt. Die max. Zaunhöhe wird mit 2,00 m, inkl. 0,15 m Bodenfreiheit und Übersteig-

5. Äußere Gestaltung der Technikgebäude (§ 87 Abs. 1, Abs. 9 BbgBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

Die Außenwände der erforderlichen Technikstationen sind in gedeckten Farben mit einer unauffälligen, der Umgebung angeglichenen, dunkelgrünen Farbgebung zu versehen. Grundsätzlich sind disharmonische Farben unzulässig.

6. Einfriedung (§ 87 Abs. 1, Abs. 9 BbgBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB) Zulässig ist die Einzäunung des Solarfeldes mit einem max. 2,00 m hohen Zaun (z.B. Stabmattenzaun, Maschendrahtzaun, Wildzaun o.ä.) mit abschließbarem To Die Farbe des Zaunes ist in einem unauffälligen, der Umgebung angeglichenen, dunkelgrünen Farbton auszuführen. Um Kleintieren/Mittelsäugern das Durchqueren der Anlage zu ermöglichen, ist

mit der Zaununterkante erst ab 0,15 m über Erdreich zu beginnen, größere Öffnungen aller 30,00 m. Durchlaufende Zaunsockel sind unzulässig. Der Zaunverlauf ist innerhalb der SO-Fläche variabel.

7. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) 7.1 Kompensationsbedarf sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

• A1 – Einsaat von Grünlandarten der Frischwiesen zwischen Modultischen, Magerrasen zur Etablierung von artenreichen Grünlandgesellschaften, 35-jährige Grünlandpflege (Mahd, Beräumung, Biomasse) auf ehemals intensiv genutzten Sandacker zwecks Nährstoffentzug (Hagerung) auf 33% der Fläche, weitere 67% Selbstbegrünung (s.u. A2) • A2 – Einsaatbegrünung unterhalb der Module, Etablierung von Grünlandbrachen Staudenflure auf ehemals intensiv genutzten Sandacker auf 67% der Modul-

• A3 – Neuanpflanzung von Feldgehölzen als Niederhecke zum Zwecke der Ab-

schirmung von Licht-Reflexionen und Sichtverschattung A4 – Sichtschutz durch Anbringen von Vlies am Zaun • E1 – Wiederherstellen der Bodenfunktionen durch U Umwandlung von Intensiv-

acker zu extensiv genutzter Frischwiese durch Minderung der Bodenbelastung (Düngung, Nährstoffeinträge) und Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt in der Gemarkung Warchau • CEF 01 – feldlerchengerechte Bewirtschaftung - Für 11 betroffene Feldlerchen-

brutpaare sind hinreichend Bruthabitate weiterhin und dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Dies kann auf unterschiedlichen Wegen gea) Erhalt bestehender Reviere durch Verringerung der zu bebauenden

b) Ausgleichsmaßnahmen vor Ort c) Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle

• CEF F1 – Installation künstlicher Nisthilfen (3 Stück) für den Fischadler in mindestens 500 m Entfernung westlich und/oder östlich des Plan-• CEF 1 – Artenschutzfachliches Monitoring, welches zweistufig aufzubauen ist:

1. Funktionskontrolle Lebensraum - Zeitpunkt: zu Beginn der Brutsaison im 1. Jahr nach der Fertigstellung; Dauer: einmalig bzw. bis zum Funktionsnachweis 2. Bestandskontrolle der betroffenen Arten - Zeitpunkt: ab der Brutsaison nach Fertigstellung der Anlage; Dauer: 5 Jahre; Inhalt: Bestandserfassung nach Methodenstandard mittels 5 bis 7-facher

Begehung (Südbeck et al. 2005) • CEF 2 – Ökologische Baubegleitung - Die Umsetzung der artenschutzrechtlichen notwendigen Maßnahmen sind von einem Fachgutachter für Artenschutz anzuleiten bzw. zu begleiten. Die ökologische Baubegleitung muss rechtzeitig beauftragt und über die Bauschritte informiert bzw. daran beteiligt werden.

**7.2 Pflanzliste** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die geplanten Neupflanzungen dürfen die Grundstücksgrenzen nicht überragen, der Abstand zu den bestehenden landwirtschaftlichen Flächen sowie zu den vorhandenen Wirtschaftswegen von 2,00 m ist durch regelmäßige Pflegemaßnahmen/Rückschnitt zu sichern.

Acker-Rose, Holunder, Hainbuche, Pfaffenhütchen, Feldahorn, Linden, Eichen

Zur Bepflanzung ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial zulässig.

Sträucherauswahl Hartriegel, Haselnuss, Gemeine Heckenkirsche, Weißdorn, Schlehe, Hundsrose,

7.3 Vollzugsfristen/Grunddienstbarkeiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Die Ausgleichsmaßnahmen und die Einsaaten auf den privaten Flächen sind unmittelbar in der auf das Bauende folgenden Pflanzperiode, jedoch spätestens ein Jahr nach Errichtung der Photovoltaik-Anlage planmäßig sowie fachgerecht durchzuführen und abzuschließen.

7.4 Materialfestlegung Solarmodule Es dürfen nur Solarmodule auf Siliziumbasis, d.h. ohne gefährliche Schwermetalle verwendet werden.

8. Rückbauverpflichtung (§ 9 Abs. 2 (1) BauGB) Bei der dauerhaften Aufgabe der Photovoltaiknutzung sind die entsprechenden Anlagenteile und Stationen vollständig zu beseitigen.

## 9. Sonstige Festsetzung

Bodendenkmale Bisher sind keine Bodendenkmale bekannt.

> Bei Entdeckung bisher unbekannter Bodendenkmale bestehen folgende Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG).

Rechtsgrundlagen

(BGBl. I S. 2240)

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

sind die in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung 03. November 2017

(BGBI.I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom

- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom

21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des

18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des

15. November 2018 (GVBl. I/18, (Nr. 39)), zuletzt geändert durch Gesetz vom

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz

BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022

(Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) i.d.F.

GVBI. I/13, (Nr. 21)), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom

- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, (Nr. 3), S., ber.

20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

28. September 2023 (GVBl. I/23, (Nr. 18))

05. März 2024 (GVBl. I/24, (Nr. 9), S. 11)

Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und

Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbqDSchG). Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Auflagen

#### C Hinweise zum Vollzug 1. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) 1.1 Vermeidungs- und Monitoringmaßnahmen

V1 – Bauzeitenregelung

 V2 – Baufeldbegrenzung / Grünlanderhalt • V 01 – Verringerung der Anlagenfläche

• V 02 – feldlerchengerechte Ausgestaltung des Solarfeldes

• V F1 – Aussparung der Masten der Freileitungstrasse von Eingriffen V H01 – Erhalt der Hochstaudenbrache zwischen Grünland und Acker

• V H02 – Etablierung trockener Hochstauden- und Ruderalbereiche • V S1 – Freihalten der Gräben von Längs- und Querverbauungen und

### D Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bensdorf hat in der öffentlichen Sitzung vom 31.08.2020 die Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans BP 19 "Solarpark Dunke" beschlossen.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bensdorf hat mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.01.2025 in öffentlicher Sitzung die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 ABs. 1 BauGB in der Fassung vom 17.12.2024 als Satzung beschlossen.

Wusterwitz, den \_\_\_\_\_

Amtsdirektor

4. Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am ...... im Amtsblatt Nr. ...... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan §12 BauGB ist Bestandteil des

vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Es werden keine Flächen außerhalb des Bereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein-

## vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 "Solarpark Dunke"

der Gemeinde Bensdorf

Vorhabenträger: LAURAG SO6 GmbH & Co.KG Ella-Barowsky-Straße 44 10829 Berlin

Bensdorf Gemeinde Bensdorf

## Planbezeichnung:

## Lageplan Entwurf

12.05.2025 Plan-Nr.: 01 CAD-Planung Kunze GmbH

GF: Dipl.-Ing. Jörg Kunze Sitz: Bärengasse 4, 01968 Senftenberg NL 09569 Oederan Tel.: 037292 - 23940

Freiberger Straße 5 Fax: 037292 - 23941